Bundesrat **Drucksache 589/26 (Beschluss)**

20.11.26

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren, zur Einrichtung eines Elektronischen Vollmachtsregisters und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 1070. Sitzung am 20. November 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 3, 4, 5, Absatz 2 FamFG), Artikel 16a – neu – (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 JVKostG, Anlage Nummer 2003 – neu –)

   a) Artikel 1 Nummer 4 § 13a ist wie folgt zu ändern:

      aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern

         aaa) Satz 1 Nummer 3 ist durch die folgende Nummer 3 zu ersetzen:

            „3. der Betroffene

               a) eingewilligt hat oder

               b) wenn die Übermittlung der Daten für eine solche wissenschaftliche Forschungsarbeit von erheblicher Bedeutung erforderlich ist, die die Ursachen, Entstehung und Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindeswohlgefährdungen untersucht, und das öffentliche Interesse an der

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 720 - 2946

Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Versagung der Übermittlung erheblich überwiegt, und“

bbb) Die Sätze 3 und 4 sind durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b sind im Rahmen des schutzwürdigen Interesses des Betroffenen insbesondere der Ausschluss der Öffentlichkeit von den Gerichtsverhandlungen, die Sensibilität der personenbezogenen Daten, die berechtigte Erwartung von Vertraulichkeit sowie das Risiko einer Re-Identifizierung; im Rahmen des öffentlichen Interesses ist das wissenschaftliche Interesse an der Forschungsarbeit nach Satz 1 Nummer 1 besonders zu berücksichtigen.“

ccc) Satz 5 ist zu streichen.

bb) Absatz 2 ist durch den folgenden Absatz 2 zu ersetzen:

„(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Gerichts. Betrifft der Antrag eine Vielzahl von Verfahren, ist nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang und die zeitliche Abfolge der Verfahren, für die Auskünfte erteilt oder Akteneinsicht gewährt werden, zu entscheiden. Der Antrag ist abzulehnen, soweit die Erteilung der Auskünfte oder Gewährung der Akteneinsicht die Funktionsfähigkeit des Gerichts beeinträchtigt würde.“

b) Nach Artikel 16 ist der folgende Artikel 16a einzufügen:

‚Artikel 16a

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszwecken nach §§ 13a, 13b FamFG,“

2. Nach der Anlage (zu § 4 Absatz 1) Teil 2 Nummer 2002 wird die folgende Nummer 2003 eingefügt:

„2003 Pauschale für die Erteilung von Auskünften oder Gewährung von Akteneinsicht nach §§ 13a, 13b FamFG durch Übermittlung von anonymisierten oder pseudonymisierten Daten 278,00 € / Verfahrensakte“‘

Begründung:

Mit den §§ 13a und 13b FamFG-E normiert der Gesetzentwurf eine bereichsspezifische Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten für Forschungszwecke. Das Forschungsinteresse insbesondere bzgl. familiengerichtlicher Verfahren und die damit verbundene datenschutzrechtliche Relevanz sind nicht von der Hand zu weisen. Eine Stärkung der Forschung in dem Bereich ist von gesellschaftspolitischer Bedeutung und grundsätzlich zu begrüßen. Die Regelungen müssen jedoch mit dem besonderen Schutzbedürfnis der in FamFG-Verfahren verarbeiteten Daten und der Leistungsfähigkeit der Gerichte vereinbar sein. Nach den Erfahrungen zu § 476 StPO, auf die sich die Entwurfsbegründung stützt, kann die Anlage von Doppelakten samt Schwärzung bei sensiblen Daten „kaum noch zu leistenden Aufwand“ verursachen und bindet die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken in nicht unerheblichem Maße justizielle Ressourcen (Graalmann-Scheerer, NStZ 2005, 434, 436, beck-online). Die Hoffnung des Gesetzgebers, dass die entstehenden Kosten die Haushalte der Länder nicht spürbar belasten würden, habe sich nicht erfüllt (vgl. Graalmann-Scherer, NStZ 2005, 434, 440, beck-online). Vor diesem Hintergrund wird eine Anpassung des § 13a FamFG-E in zwei Punkten und die Einfügung einer Kostenpauschale in das Justizverwaltungskostengesetz vorgeschlagen.

Zu Buchstabe a

Der Änderungsantrag zu § 13a Absatz 1 FamFG-E (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) knüpft Auskünfte und Akteneinsicht in FamFG-Verfahren an das Vorliegen einer Einwilligung der Betroffenen oder die Erforderlichkeit für eine wissenschaftliche Forschungsarbeit von erheblicher Bedeutung, die die Ursachen, Entstehung und Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindeswohlgefährdungen untersucht, und zudem das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Versagung der Übermittlung erheblich überwiegt. Der Regelungsvorschlag soll damit den besonderen Erfordernissen des Schutzes der betroffenen Daten aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich nachkommen und greift das Konzept des § 13a Absatz 2 FamFG-E auf.

Der in der Entwurfsbegründung gezogene Vergleich mit der entsprechenden

Regelung in § 476 StPO greift insoweit zu kurz, als FamFG-Verfahren – anders als zumindest die Hauptverhandlung im Erwachsenenstrafrecht – grundsätzlich nichtöffentlich sind (§ 170 Absatz 1 Satz 1 GVG). Die in FamFG-Verfahren verarbeiteten Daten unterfallen insbesondere in familien-, betreuungs- und nachlassgerichtlichen Verfahren regelmäßig dem Kernbereich privater und teilweise auch intimer Lebensgestaltung und sollten – außerhalb einer Anonymisierung – für jenseits des gerichtlichen Verfahrens liegende Zwecke ausschließlich mit Einwilligung der Betroffenen oder für besonders wichtige Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen, bei denen das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Versagung der Übermittlung erheblich überwiegt, verwendet werden dürfen. Der Änderungsantrag passt § 13a Absatz 1 Satz 1 FamFG-E insoweit insgesamt an die Maßgaben des § 13a Absatz 2 FamFG-E für Sozialdaten an. Forschung ohne Einwilligung bleibt damit nur auf der Grundlage anonymisierter Daten, für die der Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung ohnehin nicht eröffnet ist, oder für die Forschungsarbeit von erheblicher Bedeutung und entsprechendem Überwiegen des Forschungsinteresses bzgl. Kindeswohlgefährdungen möglich. Die Einwilligungslösung entlastet die Gerichte. Wenn alle Betroffenen eingewilligt haben, bedarf es keiner Interessenabwägung. Das Fehlen von Einwilligungen schließt die Datenübermittlung bereits tatbestandlich aus, sodass – außerhalb von Forschungsvorhaben von erheblicher Bedeutung im Bereich von Kindeswohlgefährdungen – insoweit kein Prüf-, Vorlage- oder Protokollaufwand anfällt. Die verbleibende Einholung und Kontrolle der Einwilligungen ist eine formalisierte, delegierbare Prüfung bzw. Tätigkeit ohne umfassend detaillierte Aktenkenntnis und regelmäßig ohne Erforderlichkeit juristischer Bewertungen.

Mit dem Änderungsantrag zu § 13a Absatz 2 FamFG-E (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) soll eine Überlastung der Gerichte vermieden werden. Der Gerichtsvorstand erhält die Befugnis, nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang der Auskunftserteilung bzw. Akteneinsichtsgewährung zu entscheiden. Zudem wird ein Kapazitätsvorbehalt geschaffen. Die Entscheidungen unterliegen dem Rechtsbehelf nach §§ 23 ff. EGGVG.

Es ist zu prognostizieren, dass die Entscheidung über Forschungsgesuche und deren Durchführung zu einer nicht unerheblichen Belastung der Gerichte führen wird, denn entsprechende Gesuche werden regelmäßig nicht einzelne Verfahren, sondern eine Vielzahl oder sogar alle entsprechenden Verfahren eines bestimmten Verfahrensgegenstandes eines oder mehrerer, gegebenenfalls aller Gerichte, für einen bestimmten Zeitraum umfassen. Insbesondere die Familienverfahrensforschung hat – wie die Entwurfsbegründung selbst darlegt – ein Interesse an großen, unverzerrten Aktensätzen.

Der Aufwand ist anhand der Praxis zu § 476 StPO gut dokumentiert und ausgesprochen erheblich (vgl. Graalmann-Scheerer, NStZ 2005, 434, beck-online): Die auszuwertenden Akten – bei repräsentativen Vorhaben regelmäßig Hunderte oder Tausende – müssen festgestellt, aus dem Archiv oder dem Geschäftsgang gezogen und aufgelistet werden, jede Herausgabe bedarf eines schriftlichen Vermerks, und der Aktenrücklauf ist zu kontrollieren; bei besonders sensiblen Daten muss die entscheidende Stelle die Akten vor Auskunft

oder Einsicht durchsehen und erforderlichenfalls die Abtrennung von Aktenbestandteilen anordnen. Diese Einschätzung ist auf das geplante Akteneinsichtsrecht nicht nur übertragbar, sondern gilt für dieses schon aufgrund der typischerweise besonders sensiblen Daten und oft mehrerer betroffener Beteiligten, in verstärktem Maße; der Hauptanteil des Realaufwands fällt auf die Vorleistungen von Archiv und Aktenverwaltung sowie anschließenden Anonymisierungen oder Pseudonymisierungen bzw. Abtrennung von Aktenbestandteilen.

Dem steht die Schätzung des Erfüllungsaufwands in der Entwurfsbegründung (BR-Drs. 589/26, S. 42 f.) entgegen, die den jährlichen Personalmehraufwand pauschal mit 10 Stunden für die Entscheidung des Gerichtsvorstands (Planstelle R2, ca. 900 €) und 600 Stunden für die Anonymisierung beziehungsweise Pseudonymisierung durch die Geschäftsstellen (0,4 Planstellen A8, 26 937 €) beziffert. Diese Schätzung stellt keine belastbare Gesetzesfolgenabschätzung dar: Sie beruht – wie der Entwurf selbst einräumt – auf keinerlei statistischen Angaben zur Zahl wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und ist damit eine reine Hypothese. Namentlich die zugrunde gelegte Fallzahl (ein Forschungsvorhaben alle zwei Jahre, je zehn Gerichte und 20 Akten/Gericht) ist durch nichts belegt und vor dem Hintergrund einer ausreichenden empirischen Datengrundlage für das Fundament einer Forschungsarbeit sehr unwahrscheinlich. Hinzu kommt, dass es im Bereich familiengerichtlicher Verfahren nicht ausgeschlossen ist, dass aktuell ein „Forschungsdatenrückstau“ auszumachen ist, dessen Abarbeitung eine länger andauernde erhebliche Belastung der Gerichte auch hinsichtlich einer großen Menge von Altakten nach sich ziehen wird. Die Gesetzesbegründung unterschätzt den Aufwand zudem strukturell: Erfasst werden im Kern nur die Vorstandsentscheidung und die Pseudonymisierung, nicht eingerechnet sind die Auffindung, Vorlage und Auflistung der Akten aus Archiv und Geschäftsgang, die Durchsicht der Akten durch die entscheidende Stelle einschließlich der Entscheidung über die Abtrennung einsichtsfreier Aktenbestandteile, die schriftlichen Vermerke über jede Aktenherausgabe und die Kontrolle des Aktenrücklaufs, die Begleitung der Einsichtnahmen in Papierakten, der Zustimmungsaufwand für beigezogene Akten nach Absatz 7 sowie der Prüfaufwand für abgelehnte oder nachzubessernde Anträge.

Hinzu kommt, dass abgeschlossene FamFG-Verfahrensakten jedenfalls aktuell vielfach nur in Papierform vorliegen. Der Entwurf erlaubt die Einsicht in Papierakten nur am Gericht und schließt deren Übersendung – anders als § 476 Absatz 2 Satz 3 StPO – bewusst aus, während archivierte, von Papier auf Datenträger übertragene Akten von der Verweisung in § 13 Absatz 5 FamFG auf § 299 Absatz 3 und 4 ZPO schon dem Wortlaut nach nicht erfasst werden, sodass Form und Grenzen der Bereitstellung je nach Aktenlage unterschiedlich beantwortet werden müssen.

Auch wenn der Gesetzentwurf die Entscheidungen nicht beim Spruchrichter belässt, sondern beim Vorstand des Gerichts bündelt, so belastet die Ausweitung von Gerichtsverwaltungsaufgaben die Gerichte gleichfalls und bindet die für die schnelle Bearbeitung von gerichtlichen Verfahren wichtigen personellen Kapazitäten. Eine Begrenzung des Umfangs der zusätzlichen Belastung sieht der Gesetzesentwurf gleichwohl nicht vor.

Mit dem Antrag soll eine Überlastung der Geschäftsstellen, des Archivs und

der entscheidenden Stelle verhindert werden, ohne dass der Antragsteller mit seinem Anliegen insgesamt abgewiesen wird. Betrifft ein Auskunftsantrag eine Vielzahl von Verfahren, soll der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang und die zeitliche Abfolge der Verfahren, für die Daten übermittelt werden, entscheiden können.

Vor dem Hintergrund des dargestellten Aufwandes für die Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft oder Akteneinsicht zu Forschungszwecken ist zu vermeiden, dass eine große Vielzahl von Datenübermittlungsanträgen oder einige wenige Anträge mit großen Datenmengen zu erheblichen Problemen bei den ohnehin stark belasteten Gerichten führen und diese an die Grenze der Funktionsfähigkeit führen können. Die Regelung könnte ohne eine Begrenzung erhebliche Auswirkungen auf die Dauer der FamFG-Verfahren haben. Dies würde sich zu Lasten der davon Betroffenen, insbesondere auch besonders schutzwürdiger Personen wie Kinder und Personen, die einer rechtlichen Betreuung bedürfen, auswirken. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, ohne die Daten der Forschung von vornherein zu entziehen, schlägt der Antrag mit Nummer 1 Buchstabe b vor, dass der Antrag abzulehnen ist, wenn die Bearbeitung die Funktionsfähigkeit des Gerichts beeinträchtigen würde.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b führt eine Kostenpauschale für den nicht unerheblichen Aufwand der Justiz für die Bearbeitung der Akteneinsichtsanträge zu Forschungszwecken bei der Übermittlung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten ein (vgl. zu dem entsprechenden Lösungsvorschlag zu §§ 476 ff. StPO: Graalmann-Scheerer, NStZ 2005, 434, beck-online). Hinsichtlich der Höhe der Pauschale wurde die Aufwandsschätzung des Gesetzentwurfs zu Grunde gelegt, wonach für die Bearbeitung von einem Forschungsvorhaben alle zwei Jahre durchschnittlich zehn Gerichte mit rund 20 Gerichtsakten beteiligt sein werden, d.h. fünf Gerichte jährlich Dies würde nach der Darstellung der Gesetzesbegründung zu jährlichen Personalausgaben in Höhe von 900 € (Planstelle R2) und 26.937 EUR (Planstelle A8), mithin insgesamt 27.837 € jährlich führen (vgl. Entwurfsbegründung S. 42). Bei der insoweit zu Grunde gelegten Veranlassung dieser Kosten durch die Betroffenheit von ca. fünf Gerichten mit jeweils ca. 20 Akten jährlich, ergibt dies eine Bearbeitungspauschale pro Verfahrensakte in Höhe von 278,37 €. Die Pauschale ist daher mit 278 € / Verfahrensakte zu bemessen. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens könnte die Erweiterung der Pauschale auf die Regelungen der §§ 476 ff. StPO geprüft werden, wobei der mit der Auskunft und Akteneinsicht zu Forschungszwecken verbundene Aufwand in diesen Verfahren dem in FamFG-Verfahren nicht zwingend entspricht und noch zu ermitteln wäre.

2. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 25 Absatz 5 FamFG)

In Artikel 1 Nummer 6 § 25 Absatz 5 ist die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 4“ durch die Angabe „nach Absatz 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt es sich um eine redaktionelle Angleichung an den Wortlaut des § 1135 ZPO. Dessen Absatz 1 sieht vor, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz digitale Eingabesysteme als Referenzimplementierung entwickeln und bundeseinheitlich zur Erprobung bereitstellen kann, soweit diese dem elektronischen Erstellen von Anträgen oder Erklärungen nach § 129a Absatz 1 ZPO dienen. Die entsprechende Regelung hierzu findet sich in § 25 Absatz 2 FamFG. Die Bezugnahme auf die weiteren Absätze des § 25 FamFG, die keine zusätzlichen Anträge oder Erklärungen enthalten, sondern sich lediglich mit den äußeren Umständen (Zuständigkeit, Bild- und Tonübertragung, Weiterleitungspflichten) befassen und daher grundsätzlich unabhängig von der Nutzung eines digitalen Eingabesystems anwendbar sein können, ist für die Entwicklung und Erprobung digitaler Referenzsysteme ebenso wie bei § 129a ZPO nicht erforderlich. Eine einheitliche Regelungssystematik sollte zur Vermeidung von Auslegungszweifeln angestrebt werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 57 Satz 3 Nummer 2 FamFG)

In Artikel 1 Nummer 7 §57 Satz 3 Nummer 2 ist nach der Angabe „Entscheidungen über den Umgang des Kindes mit einem Elternteil“ die Angabe „, die mit einem tatsächlichen Wechsel des Lebensmittelpunkt des Kindes verbunden sind oder mit denen der Umgang eines Elternteils mit dem Kind ausgeschlossen wird,“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um nicht jede einstweilige Regelung des Umgangs einer Überprüfung durch das Oberlandesgericht zu unterziehen, sondern lediglich diejenigen, mit denen besonders gravierende Folgen verbunden sind und mit denen daher die Gefahr einhergeht, dass bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht wieder umzukehrende Folgen eintreten. Hierbei handelt es sich, wie auch in der Begründung zu § 57 Satz 3 FamFG-E explizit angeführt, um den Ausschluss des Umgangs und um Regelungen, mit denen der bisherige Lebensmittelpunkt des Kindes verändert wird. Hiermit wird erreicht, dass die Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Abgrenzung zwischen Sorge- und Umgangsverfahren nachgezeichnet und (nur) besonders schwerwiegende Umgangsentscheidungen überprüft werden können.

Eine Anfechtbarkeit sonstiger Umgangsregelungen würde dagegen deren Zweck, einer Entfremdung zwischen dem Kind und der den Umgang begehrenden Person schon während des Verlaufs des Verfahrens entgegenzuwirken (BT-Drs. 16/6308, 237), widersprechen. Denn die Beteiligten werden häufig zusätzlich einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der einstweiligen Anordnung stellen, der zur Stellungnahme übersandt werden muss und damit zu weiterer Verzögerung führt. Bis zur Entscheidung des Beschwerdegerichts, die häufig erst nach erneuter Anhörung der Beteiligten und des Kindes erfolgen kann, werden die Beteiligten die einstweilige Anordnung nicht ohne zusätzlichen Vollstreckungsdruck umsetzen. Insgesamt führt die Regelung daher zu weiterer Unsicherheit, Kontaktabbrüchen und zusätzlichen Konflikten. Schließlich droht eine Verzögerung des Hauptsacheverfahrens, weil das erstinstanzliche Gericht häufig die Entscheidung des Beschwerdegerichts abwarten wird, um sich nicht in Widerspruch zu dessen Entscheidung zu setzen.

Diesen Nachteilen stehen keine ähnlich gewichtigen Vorteile gegenüber, denn die Entscheidung des Beschwerdegerichts beruht in der Regel weder auf besseren tatsächlichen Erkenntnismöglichkeiten noch stellen sich bei den stark einzelfallgeprägten Umgangsregelungen rechtliche Grundsatzfragen. Die Beschwerde hat daher weder eine größere Richtigkeitsgewähr hinsichtlich der Sachverhaltsklärung noch dient sie der Fortentwicklung oder Vereinheitlichung des Rechts in diesem Bereich.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 57 Satz 4 FamFG)

In Artikel 1 Nummer 7 § 57 Satz 4 ist die Angabe „sechs Wochen“ durch die Angabe „drei Monate“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach geltendem Recht sind Umgangsentscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung gemäß § 57 Satz 1 FamFG nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Nach dem Gesetzentwurf sollen diese mit § 57 Satz 3 Nummer 2, Satz 4 FamFG der Beschwerde zugänglich sein, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs eine mündliche Erörterung durchgeführt hat, es sei denn, der Umgang wird für einen Zeitraum von weniger als sechs Wochen geregelt. Damit soll der besonderen Eingriffstiefe solcher Entscheidungen Rechnung getragen werden.

Der für den Ausschluss der Anfechtbarkeit vorgesehene Zeitraum von sechs Wochen ab Erlass der Entscheidung ist weder praktikabel noch kindeswohldienlich.

Auf der einen Seite dürfte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Ausnahme für kurzfristige Feiertags- oder Ferienregelungen in der praktischen Umsetzung weitgehend leerlaufen. Regelungen zu Feiertagen, Geburtstagen und Schulferien werden typischerweise mit einer laufenden Umgangsregelung verbunden, schon um nicht bei dem nächsten entsprechenden Anlass erneut ein Gerichts-

verfahren führen zu müssen.

Auf der anderen Seite führt die Beschwerdemöglichkeit für Regelungen ab bereits sechs Wochen dazu, dass das Oberlandesgericht mit der Überprüfung der einstweiligen Anordnung befasst ist, während das Amtsgericht das Hauptsacheverfahren weiterführt. Damit werden zwei gerichtliche Instanzen gleichzeitig mit demselben familiären Konflikt befasst, obwohl die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung in der Hauptsache möglicherwiese noch ermittelt werden. Trotz des Beschleunigungsgrundsatzes ist binnen sechs Wochen nicht mit dem Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu rechnen, in vielen Fällen auch nicht mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens. Die gleichzeitige Befassung zweier Instanzen erschwert es den eigentlich sachnäheren Amtsgerichten, durch eine vorläufige Regelung eine dem Kindeswohl dienliche Befriedung der Situation herbeizuführen und hindert es daran, die getroffene eigene Regelung zu ändern, solange die einstweilige Anordnungssache beim Beschwerdegericht anhängig ist (§ 54 Absatz 4 FamFG). Dies birgt zudem die Gefahr, die zeitnahe Hauptsacheentscheidung zu verzögern, den familiären Konflikt zu verlängern und zu verschärfen und dadurch die betroffenen Kinder zusätzlich zu belasten. Gerade in hochkonflikthaften Kindschaftssachen ist es wichtig, dass die Beteiligten die vorläufige gerichtliche Regelung zum Anlass nehmen, Beratungsangebote wahrzunehmen und auf eine einvernehmliche Lösung hinzuarbeiten. Familien- und Erziehungsberatungsstellen lehnen eine Beratung nach § 156 Absatz 3 Satz 2 FamFG während laufender gerichtlicher Verfahren jedoch in der Regel ab.

Gleichzeitig ist absehbar, dass der Zeitraum von weniger als sechs Wochen zu Beschwerdeverfahren führen würde, in denen die angefochtene Entscheidung im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung tatsächlich kaum noch Regelungscharakter und eine nur noch sehr geringe Eingriffstiefe aufweisen würde. Soweit Umgangsregelungen ausnahmsweise auf sechs Wochen oder wenige Wochen mehr befristet werden, haben sich die Oberlandesgerichte bei Ausschöpfung der Beschwerdefrist von zwei Wochen ab der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses (§ 63 Absatz 2 Nummer 1 FamFG) mit Regelungen zu befassen, die Wirkungen für lediglich noch wenige Wochen oder Tage entfalten.

Der aus den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (Beschluss v. 17. Dezember 2025 – XII ZB 279/25) abgeleitete gesetzgeberische Handlungsbedarf ist ferner zu relativieren: Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist im einstweiligen Rechtsschutz nicht vorgesehen. Dies betrifft gerade lange Umgangsausschlüsse oder Wechsel des Lebensmittelpunktes, die Anlass für die Einführung der Beschwerdefähigkeit waren. Zudem können die Parteien jederzeit einen Antrag auf Abänderung der Entscheidung stellen (§ 54 FamFG), über den dann auch das sachnähere Gericht zu entscheiden hat. Überdies hat der Bundesgerichtshof mehrfach hervorgehoben, dass trotz der Verflechtungen zwischen den Bereichen elterliche Sorge und Umgangsrecht beide Angelegenheiten gesonderte Verfahrensgegenstände darstellen (bspw. BGH, Beschluss vom 13. Mai 2026 – XII ZB 404/25 –, Rn. 8 m.w.N.). Dies rechtfertigt auch eine gesonderte Behandlung bei der Anfechtbarkeit einstweiliger Anordnungen in diesen Bereichen.

Aus den oben genannten Gründen sollte die Anfechtbarkeit einstweiliger Um-

gangsentscheidungen zumindest für Regelungen von einem Zeitraum bis drei Monate statt sechs Wochen ausgeschlossen sein, um überhaupt einen spürbaren Effekt der Einschränkung zu erzielen. Dieser Zeitraum ermöglicht eine vorläufige Befriedung der Situation und gegebenenfalls den Abschluss des Hauptsacheverfahrens, insbesondere durch Umgangsvereinbarungen der Eltern; jedenfalls ist ein deutlich verbesserter Erkenntnisgewinn zu erwarten. Der Zweck der Neuregelung, Entscheidungen mit besonderer Eingriffstiefe anfechtbar zu machen, wird auch bei einer Ausnahme von der Beschwerdemöglichkeit für einstweilige Umgangsentscheidungen von bis zu drei Monaten gewahrt.

5. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 154a FamFG)

In Artikel 1 Nummer 19 § 154a ist nach der Angabe „verfahrensfähige Kind“ die Angabe „sowie von der Beteiligung des verfahrensfähigen Kindes am Erörterungstermin“ einzufügen.

Begründung:

Eine ungefilterte Kenntnis des Kindes von dem im Verfahren Vorgebrachten – welches gerade in Familiensachen oft hochemotional, angreifend und persönlich kränkend ist (man denke an im Eifer der Verhandlung behauptetes Fremdgehen eines Elternteils, angebliches erzieherisches Fehlverhalten eines Elternteils oder vorgetragene Unerwünschtheit eines Kindes) – kann die psychische Stabilität eines Kindes erschüttern. Selbst wenn sachlich und wahrheitsgemäß vorgetragen wird, kann die Kenntniserlangung von bestimmten Umständen (beispielsweise von körperlichen oder psychischen Erkrankungen eines Elternteils, von bisher dem Kind unbekannter Gewalt, von zurückliegenden Straftaten eines Elternteils, von einer Trennungsabsicht oder wirtschaftlicher Not der Familie) emotional überfordernd und beängstigend auch für ein über 14-jähriges Kind sein. Dies erkennt der Gesetzentwurf auch an, indem er in § 154a FamFG-E vorsieht, dass das Gericht von der Übermittlung von Stellungnahmen, Sachverständigengutachten, Vermerken oder anderen Schriftstücken an das verfahrensfähige Kind absehen kann, soweit Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind und indem er in § 164 Absatz 2 Satz 2 FamFG-E regelt, dass eine Begründung der familiengerichtlichen Entscheidung dem Kind (trotz Beschwerdeberechtigung) nicht mitgeteilt werden soll, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind.
Was jedoch im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt wird, ist, dass Kinder als vollwertig verfahrensfähige Beteiligte grundsätzlich auch ein Recht auf Anwesenheit bei allen gerichtlichen Erörterungsterminen haben. Unter dem Aspekt, dass das gerichtliche Handeln sich auch in der Gestaltung der Verfahrensführung am Kindeswohl orientieren muss und dieses nicht gefährden darf, ist es schwer vertretbar, dass Kinder dem o.g. hochbelastenden Vortrag und den Emotionen ihrer Eltern im Rahmen eines mündlichen Erörterungstermins aus-

gesetzt werden. Dies hatte auch die zum Referentenentwurf beteiligte Gerichtspraxis betont. Der Verlauf eines Erörterungstermins kann vom Gericht nie sicher vorhergesagt werden Ein rechtzeitiger Ausschluss des Kindes von der weiteren Teilnahme vor einem emotionalen Ausbruch eines Elternteils ist utopisch. Auch dass Eltern sich durch die Anwesenheit eines Kindes im Erörterungstermin mäßigen, ist nicht zu erwarten. Überdies muss umgekehrt auch sichergestellt sein, dass die Verfahrensbeteiligten alles, was aus ihrer Sicht zur Entscheidungsfindung nötig ist, im Termin äußern können und nicht aus Rücksicht auf das anwesende Kind relevante Informationen zurückhalten. Die Prüfpflicht des Gerichts gemäß § 154a FamFG-E darf daher nicht nur für die Übermittlung von Schriftstücken an Kinder gelten, sondern muss auch die Möglichkeit vorsehen, davon abzusehen, Kinder an Erörterungsterminen zu beteiligen. Der Verweis auf § 28 FamFG, der die Verfahrensleitung des Gerichts regelt, ist nicht ausreichend, um einen vollwertigen Verfahrensbeteiligten vom Erörterungstermin auszuschließen, da in diesem Fall eine Einschränkung des rechtlichen Gehörs vorliegt, für deren Rechtfertigung eine explizite gesetzliche Grundlage vorliegen muss.

6. Zu Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a (§ 156 Absatz 2 FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für Fälle des § 156 Absatz 2, in denen das Gericht ausnahmsweise auf ein Einvernehmen hinwirkt, sicherzustellen, dass gewaltbetroffene Personen angemessene Unterstützung erhalten und dass diese keinem unmittelbaren oder mittelbaren Druck, einer einvernehmlichen Lösung zuzustimmen, ausgesetzt werden und ihnen aus der Ablehnung einer solchen Lösung keine Nachteile entstehen. Dabei sind insbesondere die Anforderungen des Artikels 48 der Istanbul-Konvention zu berücksichtigen.

Begründung:

Die vorgesehene Einschränkung des Hinwirkens auf ein Einvernehmen und der Anordnung gemeinsamer Beratungsgespräche bei konkreten Anhaltspunkten für häusliche Gewalt werden begrüßt.

Artikel 48 Absatz 1 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, bei den vom Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zu verbieten. In Fällen häuslicher Gewalt können bestehende Machtungleichgewichte, Abhängigkeitsverhältnisse und Einschüchterungen dazu führen, dass eine vermeintlich freiwillige Einigung tatsächlich unter erheblichem Druck zustande kommt.

Die vorgesehene Neuregelung des § 156 Absatz 2 FamFG trägt diesem Schutzbedürfnis grundsätzlich Rechnung. Da das Gericht jedoch lediglich „in

der Regel“ von einem Hinwirken auf Einvernehmen und der Anordnung gemeinsamer Informations- und Beratungsgespräche absehen soll, bleibt die Möglichkeit von Ausnahmen bestehen. Gerade in diesen Fällen muss gewährleistet sein, dass gewaltbetroffene Personen keinem unmittelbaren oder mittelbaren Einigungsdruck ausgesetzt werden und ihnen aus der Ablehnung einer einvernehmlichen Lösung keine Nachteile entstehen. Hierzu bedarf es geeigneter Schutzvorkehrungen, zu denen insbesondere auch angemessene Unterstützungsangebote gehören.

Die 36. Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz hat im Juni 2026 auf diese Problematik hingewiesen und die Bedeutung einer gewaltsensiblen Ausgestaltung familiengerichtlicher Verfahren unter Berücksichtigung des Artikels 48 der Istanbul-Konvention hervorgehoben.

7. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 156a Satz 2 FamFG)

In Artikel 1 Nummer 21 § 156a Satz 2 ist nach der Angabe „sowie des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und“ die Angabe „im gerichtlichen Verfahren sowie im Rahmen der Entscheidungen in Kindschaftssachen nach § 151 Nummer 1 bis 3“ einzufügen.

Begründung:

Mit der Einfügung wird klargestellt, dass die infolge der Gefährdungsanalyse und Schutzbedarfsfeststellung von dem Gericht zu ergreifenden Maßnahmen nicht über die Verfahrensgestaltung, etwa durch getrennte Anhörungen, und die vom Gericht zu treffenden Anordnungen in den genannten Verfahren, etwa Umgangsausschlüsse oder Entscheidungen zu begleiteten Umgängen, hinausgehen. Das entspricht der mit der Norm beabsichtigten besseren Verankerung der Istanbul-Konvention bezüglich des Schutzes vor häuslicher Gewalt bei Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen in der gerichtlichen Praxis. Gleichzeitig wird eine klare Grenze zur Verantwortlichkeit der Sozialleistungsträger für die Gewährung konkreter Hilfen bei besonderen Schutzbedarfen gezogen, die etwa in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung, Hilfen zur Erziehung oder Bereitstellung von Schutzunterkünften bestehen können. Die dem Wortlaut nach unbegrenzte Verpflichtung des Gerichts, die infolge von Gefährdungsanalysen und Schutzbedarfsfeststellungen „erforderlichen“ Maßnahmen zu ergreifen, kann insofern zu Missverständnissen und falschen Erwartungen führen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 158d Absatz 1 Satz 1, 2, 3, Absatz 2 Satz 1, 2 FamFG)

In Artikel 1 Nummer 22 § 158d Absatz 1 Satz 1, 2, 3, Absatz 2 Satz 1, 2 ist jeweils die Angabe „Eltern“ durch die Angabe „Personensorgeberechtigten“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Regelung wird eine Pflicht der Eltern festgeschrieben, dem Verfahrensbeistand das persönliche Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen. Gleichzeitig wird eine Regelung zur gerichtlichen Durchsetzbarkeit dieser Verpflichtung aufgenommen. Die Neuregelung wird grundsätzlich begrüßt, um ein zügiges und am Kindeswohl orientiertes Verfahren sicherzustellen. Aus adoptionsrechtlicher Sicht – wie bereits mehrfach auf Länderebene erörtert (z. B. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter) – wird jedoch gefordert, dass mit der genannten Regelung konkret die Personensorgeberechtigten und nicht die Eltern zu verpflichten sind. Die Entscheidung, dem Verfahrensbeistand das persönliche Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen, ist konkret der oder dem Ausübenden der Personensorge zuzurechnen. Das Kind könnte beispielsweise auch in Pflege, Adoptionspflege oder bei weiteren Familienangehörigen leben und es könnte ein Vormund bestellt sein. Auch in entsprechenden Konstellationen sollte ein persönliches Gespräch mit dem Verfahrensbeistand nicht verweigert werden können.

9. Zu Artikel 1 Nummer 39 (§ 356a FamFG)

In Artikel 1 Nummer 39 § 356a ist nach der Angabe „erforderlich“ die Angabe „und sie dem Standesamt bekannt“ einzufügen.

Begründung:

Der Datenabruf wird aus den Personenstandsregistern erfolgen. In den Sterberegistern sind nur die in § 31 PStG genannten Daten in den aus der Anlage 1 zu § 11 PStV ersichtlichen Datenfeldern gespeichert. Der in § 356a FamFG-E vorgesehene Datenkranz, der von den Nachlassgerichten abgerufen werden soll, umfasst Daten, die nicht im Sterberegister enthalten sind wie z.B. die Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners der verstorbenen Person, Geburtsdaten des Ehegatten oder Lebenspartners sowie Angaben zu den gesetzlichen Erben. Die Daten können zwar bereits nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der ZTRV übermittelt werden. Allerdings ist in der ZTRV geregelt, dass diese Daten nur übermittelt werden, soweit sie den Standesämtern bekannt sind. Diese Einschränkung sollte auch für den Abruf durch die Nachlassgerichte gelten, damit in den Personenstandsregistern nicht Daten aufgenommen werden müs-

sen, die nicht Bestandteil des Sterberegistereintrages sind.

Für den Abruf der Geburtsdaten des Ehegatten oder Lebenspartners müsste zusätzlich zum Sterberegister ein Abruf des Geburtenregisters des Ehegatten oder Lebenspartners zugelassen werden, damit zumindest die Geburtsdaten übermittelt werden können. Der Abruf würde ins Leere laufen, wenn Daten abgerufen werden, die im Personenstandsregister nicht gespeichert sind.

10. Zu Artikel 1 (§ 420 Absatz 1 FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 eine Änderung des § 420 Absatz 1 FamFG dahingehend aufgenommen werden kann, dass vor der gerichtlichen Anordnung einer Freiheitsentziehung nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz die Anhörung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden kann.

Begründung:

Die gerichtliche Anordnung einer Freiheitsentziehung setzt gemäß § 420 Absatz 1 Satz 1 FamFG grundsätzlich eine persönliche Anhörung des Betroffenen voraus. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt eine Anhörung per Videokonferenz keine persönliche Anhörung im Sinne des § 420 Absatz 1 FamFG dar, weil sie keinen gleichwertigen persönlichen Eindruck vermittelt (Beschlüsse vom 26. März 2024 – XIII ZB 34/22, 5. Dezember 2023 – XIII ZB 46/22). Betroffen sind hiervon unter anderem sämtliche Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Asylgesetz (AsylG), insbesondere solche, die zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung angeordnet werden.

Ein pauschaler Ausschluss der Videoanhörung ist jedoch weder zeitgemäß noch erforderlich. Videokonferenztechnik ist qualitativ hochwertig und mittlerweile allgemein etabliert. Der Gesetzgeber hat mit § 463e StPO beispielsweise eine Regelung geschaffen, die eine Anhörung per Bild- und Tonübertragung in einem Bereich der strafvollstreckungsrechtlichen Freiheitsentziehung grundsätzlich erlaubt. Durch die Einführung des § 463e StPO und den dadurch ermöglichten Einsatz der Übertragungstechnik sollten die mit der mündlichen Anhörung etwaig einhergehenden Sicherheitsrisiken für das Justizpersonal und die hiermit ebenfalls verbundenen Belastungen für den Verurteilten verringert werden. Der Gesetzgeber versprach sich zudem für die Fälle, in denen durch den Einsatz der Videokonferenztechnik ein Gefangenentransport vermieden wird, eine Reduzierung des Fluchtrisikos und eine effizientere Gestaltung der Verfahren.

Es bestehen keine Gründe für eine andere Handhabe im Bereich der Freiheitsentziehung nach dem AufenthG oder dem AsylG. Dies gilt insbesondere für Freiheitsentziehungen zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung, da den Ge-

richten in derartigen Verfahren nur ein begrenzter Prüfungsumfang obliegt. Die Gerichte haben ausschließlich über die Freiheitsentziehung als solche, nicht aber über die teils sehr komplexe Frage der Aufenthaltsbeendigung an sich zu entscheiden.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf rechtliches Gehör kann das Gericht auch im Wege einer Anhörung per Bild- und Tonübertragung wahren, da sich das Gericht auch im Wege einer Videokonferenz einen persönlichen Eindruck verschaffen kann. Dem Gericht sollte insofern ein Ermessen eingeräumt werden. Bei der Ausübung dieses Ermessens wird sich das Gericht von den rechtsstaatlichen Funktionen der Anhörung – namentlich der hinreichenden richterlichen Sachaufklärung und der Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör – leiten lassen. Erläutert etwa der Betroffene nachvollziehbar, warum ihm daran gelegen ist, dem Richter persönlich gegenüberzutreten und sich zu erklären, oder verspricht eine mündliche Anhörung bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit eine bessere Aufklärung entscheidungserheblicher Gesichtspunkte, so wäre eine solche auch weiterhin geboten. Grundsätzlich müsste das Gericht bei der Durchführung einer Anhörung mittels Videokonferenztechnik auch die Grundsätze der Barrierefreiheit beachten, wie sie in § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes geregelt sind. Mit Blick auf die große rechtsstaatliche Bedeutung einer Anhörung vor der Anordnung einer Freiheitsentziehung, die eine hinreichende richterliche Sachaufklärung und die Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu gewährleisten hat, müsste die Durchführung der Anhörung ähnlich der Regelung in § 463e Absatz 1 Satz 2 StPO in einem Rahmen sichergestellt werden, der diesen rechtsstaatlichen Funktionen gerecht wird.

Die Videoanhörung würde zu einer deutlichen Entlastung und zu mehr Flexibilität bei allen Beteiligten führen. Der für den Betroffenen und die Polizei teils sehr aufwändige (oft mehrstündige) Transport und die Abwicklung der Vorführung würden entfallen. Die Möglichkeit der Videoanhörung wäre somit eine sinnvolle Maßnahme, um insbesondere Freiheitsentziehungssachen zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung in geeigneten Verfahren effizienter zu gestalten.

Der Bundesrat bittet daher, eine entsprechende Änderung des § 420 Absatz 1 FamFG zu prüfen.

11. Zu Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe a_0 – neu –, Nummer 1a – neu – (§ 3 Absatz 1 Nummer 7 – neu –, § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummer 1 GDolmG)

Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist vor Buchstabe a der folgende Buchstabe a_0 einzufügen:

‚a_0) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird die Angabe „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird der abschließende Punkt durch die Angabe „und“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.“‘

b) Nach Nummer 1 ist die folgende Nummer 1a einzufügen:

‚1a. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „5 oder 6“ durch die Angabe „5, 6 oder 7“ ersetzt.‘

Begründung:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshofs hat mit Beschluss vom 23. März 2026 (Aktenzeichen 20 CS 26.104; BayVBl. 2026, 556) entschieden, dass die Mitgliedschaft eines allgemein beeidigten Sprachmittlers bei Scientology de lege lata nicht ausreicht, um die allgemeine Beeidigung nach Bekanntwerden dieser Mitgliedschaft wegen fehlender Zuverlässigkeit oder Geeignetheit zu widerrufen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vertritt in seiner Entscheidung insbesondere die Rechtsauffassung, dass bloße Zweifel an der Zuverlässigkeit nicht ausreichten, um die Prognose der Unzuverlässigkeit zu begründen, solange das jeweilige Fachrecht keine ausreichende Ermächtigungsregelung vorsehe (wie dies zum Beispiel bei § 7 Absatz 1a Satz 3 LuftSiG der Fall sei). Allein die Mitgliedschaft in Vereinigungen, deren Verfassungswidrigkeit nicht durch ein förmliches Verbot nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes festgestellt worden ist, dürfe als solche nicht dazu herangezogen werden, um die Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Einhaltung des geltenden Rechts und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu verneinen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die Verfassungstreue beziehungsweise die Gewähr, jederzeit für die Verfassungsordnung einzutreten, im Hinblick auf den sich aus Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes ergebenden Gesetzesvorbehalt in bestimmten Rechtsbereichen und für bestimmte Tätigkeiten ausdrücklich voraussetze (vergleiche etwa § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG), in § 3 Absatz 1 GDolmG aber davon abgesehen habe. Folgt man diesem Gedankengang, könnte selbst bei von Anfang an bekannter („bloßer“) Mitgliedschaft in einer extremistischen oder verfassungsfeindlichen, aber bisher nicht verbotenen Organisation eine allgemeine Beeidigung als Sprachmittler nicht rechtssicher abgelehnt werden. Der Bewerber müsste „sehenden Auges“ beeidigt werden.

Auch wenn allgemein beeidigte Sprachmittler nicht unmittelbar in eine staatliche Struktur eingegliedert sind, bescheinigt die allgemeine Beeidigung doch staatlicherseits eine besondere Eignung, Qualifikation und Vertrauenswürdigkeit. Allgemein beeidigte Dolmetscher können sich vor Gericht nach § 189 Absatz 2 GVG auf den allgemeinen Eid berufen, ohne im einzelnen Verfahren erneut beeidigt werden zu müssen. Die Rechtsprechung und der gesamte Rechtsverkehr müssen auf die besondere Stellung allgemein beeidigter Sprachmittler ohne Einschränkungen vertrauen können. Aus diesem Grund ist eine gesetzliche Nachschärfung erforderlich, um Mitglieder in extremistischen oder verfassungsfeindlichen Organisationen rechtssicher von einer Stellung als allgemein beeidigter Sprachmittler fernzuhalten.

Die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung explizit für möglich erachtete gesetzliche Nachschärfung sollte sinnvollerweise im Bundesrecht, also dem Gerichtsdolmetschergesetz, erfolgen. Im zugrunde liegenden Fall ging es zwar um eine Übersetzerin, deren allgemeine Beeidigung landesrechtlich geregelt ist. Die Fallkonstellation kann jedoch in gleicher Weise bei einem Dolmetscher auftreten und für das Dolmetscherwesen kann aufgrund der umfassenden Regelung der Materie auf Bundesebene nur der Bund gesetzgeberisch tätig werden. Über die in den Ländern weit verbreitete allgemeine Bezugnahme im Landesrecht auf das Gerichtsdolmetschergesetz für die Übersetzer kann dann eine Erstreckung auf das gesamte Sprachmittlerwesen erreicht werden. Konkret ist § 3 Absatz 1 GDolmG eine neue Ziffer 7 anzufügen mit dem aus § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG entlehnten Wortlaut „die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.“ Diese Regelung muss konsequenterweise auch für die in § 7 GDolmG geregelten Verlängerungs- und Widerrufskonstellationen gelten.

12. Zu Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe b (§ 3 Absatz 3 GDolmG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Verhältnis der vorgesehenen Anwendungsbefristung des § 3 Absatz 3 GDolmG-E zur Geltungsdauer der auf dieser Grundlage erteilten allgemeinen Beeidigungen nach § 7 Absatz 1 GDolmG zu überprüfen und rechtssicher auszugestalten. Bei der weiteren Ausgestaltung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ein einheitlicher Endtermin für sämtliche betroffenen Beeidigungen zu einer Kumulation des zeitgleich entstehenden Prüfungs- und Bearbeitungsbedarfs führen kann.

Begründung:

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass spätestens mit Ablauf des Übergangszeitraums sämtliche allgemeinen Beeidigungen ihre Gültigkeit verlieren, bei denen nach § 3 Absatz 3 GDolmG-E auf den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse verzichtet wurde.

§ 13 GDolmG-E beschränkt jedoch lediglich die zeitliche Anwendbarkeit der Nachweiserleichterung des § 3 Absatz 3 GDolmG-E. Eine Regelung über das Erlöschen der während dieses Zeitraums erteilten allgemeinen Beeidigungen enthält die Vorschrift nicht. Die Beendigung der Anwendbarkeit einer Nachweiserleichterung ist von der Geltungsdauer einer unter ihrer Anwendung bereits erteilten Beeidigung zu unterscheiden. Für diese sieht § 7 Absatz 1 GDolmG grundsätzlich eine fünfjährige Befristung ab der jeweiligen Beeidigung vor.

Das Verhältnis zwischen dem Ende des Übergangszeitraums und der individuellen Geltungsdauer der erteilten Beeidigungen bedarf deshalb der Überprüfung und einer eindeutigen Ausgestaltung.

Dabei sind auch die praktischen Auswirkungen auf die Prüfungskapazitäten und die Verfügbarkeit allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher zu berücksichtigen. Ein gleichzeitiges Ende sämtlicher unter Inanspruchnahme der Nachweiserleichterung erteilter Beeidigungen würde den zusätzlichen Prüfungsbedarf auf einen gemeinsamen Endtermin konzentrieren. Zu prüfen ist daher insbesondere, wie eine zeitlich gestaffelte Überleitung unter Wahrung der erforderlichen Qualitätsstandards und einer kontinuierlichen Verfügbarkeit qualifizierter Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher gewährleistet werden kann.

13. Zu Artikel 9 Nummer 2 (§ 13 GDolmG)

In Artikel 9 Nummer 2 § 13 ist die Angabe „fünften“ durch die Angabe „siebten“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene befristete Ausnahmeregelung bezüglich des Nachweises der fremdsprachlichen Kenntnisse für Personen, die bereits am 31. Dezember 2022 nach landesrechtlichen Regelungen allgemein beeidigt waren, wird grundsätzlich begrüßt. Der auf fünf Jahre begrenzte Anwendungszeitraum ist jedoch auf sieben Jahre zu verlängern. Dies entspricht dem in der vorangegangenen Diskussion zur Behebung des Problems derzeit fehlender hinreichender Prüfungskapazitäten für fremdsprachliche Prüfungen zwischen Bund und Ländern avisierten Zeitraum.

Ein siebenjähriger Zeitraum trägt insbesondere den Interessen derjenigen Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher Rechnung, die bereits am Ende ihres Berufslebens stehen. Er ermöglicht es Personen, die bei Beginn des Übergangszeitraums das 60. Lebensjahr vollendet haben, ihre Tätigkeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze fortzusetzen, ohne hierfür nochmals einen förmlichen Nachweis erbringen zu müssen. Zugleich bleiben ihre langjährige Erfahrung und ihre Sprachmittlungskompetenz der Justiz während dieses Zeitraums erhalten. Durch die zeitliche Begrenzung wird weiterhin dem Ziel hinreichend Rechnung getragen, die bundeseinheitlichen Anforde-

rungen des GDolmG nicht dauerhaft zurückzustellen.

Für einen mindestens siebenjährigen Zeitraum sprechen darüber hinaus die tatsächlichen Anforderungen an die Bewältigung der bestehenden Kapazitätsprobleme bei den Prüfungsämtern. Erforderlich ist zunächst eine belastbare, bundesweit abgestimmte Bedarfsanalyse. Auf dieser Grundlage müssen länderübergreifend geeignete Prüfungsstrukturen entwickelt, die organisatorischen und personellen Voraussetzungen geschaffen und ausreichende Prüfungskapazitäten aufgebaut werden. Dabei sind insbesondere qualifizierte Prüferinnen und Prüfer für die jeweils benötigten Sprachen zu gewinnen. Anschließend muss den betroffenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern genügend Zeit verbleiben, um sich auf die Prüfungen vorzubereiten und diese tatsächlich abzulegen. Für diesen Gesamtprozess, der aktuell gerade im Zusammenwirken von Kultus- und Justizministerkonferenz angestoßen wird, ist nach gegenwärtiger Einschätzung mindestens ein Zeitraum von sieben Jahren zu veranschlagen. Es genügt gerade nicht, wenn die erforderlichen Prüfungsangebote erst gegen Ende des Übergangszeitraums zur Verfügung stehen.

Soweit die Entwurfsbegründung die Übergangsregelung mit der Erwartung verbindet, dass die Länder die bestehenden Kapazitätsengpässe durch den Aufbau der erforderlichen Prüfungsinfrastruktur beheben, muss ihnen hierfür im Gegenzug eine realistische Umsetzungszeit eingeräumt werden. Eine Verlängerung auf sieben Jahre schafft den erforderlichen zeitlichen Spielraum für die notwendige ressort- und länderübergreifende Abstimmung und die anschließende Umsetzung.

Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil im Rahmen der anzustrengenden Bedarfsanalyse bereits die erkennbaren und künftig zu erwartenden Entwicklungen im Bereich KI-gestützter Übersetzungs- und Sprachmittlungssysteme zu berücksichtigen sind. Auch unter Beachtung der hohen Anforderungen an Qualität und Verlässlichkeit der Sprachmittlung in gerichtlichen Verfahren können diese Entwicklungen Art und Umfang des künftigen Bedarfs an menschlichen Sprachmittlungsleistungen beeinflussen. Die Planung zusätzlicher Prüfungsstrukturen darf deshalb nicht allein auf einer Fortschreibung heutiger Bedarfsannahmen beruhen. Dadurch soll vermieden werden, dass ressourcenintensive Strukturen aufgebaut werden, denen nach ihrer Errichtung kein entsprechender Bedarf mehr gegenübersteht.

Auch die Verlängerung der Übergangsfrist auf sieben Jahre löst die strukturellen Probleme für sich genommen nicht. Sie schafft jedoch den erforderlichen zeitlichen Spielraum. Ohne diese Verlängerung besteht die Gefahr, dass der zusätzliche Prüfungsbedarf lediglich zeitlich verlagert wird und bei Ablauf der Übergangsregelung erneut erhebliche Engpässe auftreten.

14. Zu Artikel 11 Nummer 1 (§ 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 FamGKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 11 Nummer 1 § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 aus Gründen der Klarstellung die Verfahren wegen eines Rechtsbehelfs oder eines Rechtsmittels ausgenommen werden sollten.

Begründung:

Die allgemeine Ausnahme der Antragshaftung für erstinstanzliche Gewaltschutzsachen und für Vollstreckungsmaßnahmen erscheint sachgerecht.

Unklar ist jedoch, wie weit die mit dem beabsichtigten Wortlaut von § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer1 FamGKG-E („sowie die Vollstreckung“) beabsichtigte Befreiung von der Antragshaftung wirken soll. Aus der Begründung lässt sich schlussfolgern, dass lediglich Vollstreckungsmaßnahmen von der Antragshaftung befreit sein sollen.

Aufgrund der beabsichtigten Fassung ist jedoch denkbar, dass auch Verfahren wegen der Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen von der Ausnahme der Antragshaftung erfasst sein sollen.

Sachliche Gründe, sämtliche Rechtsbehelfsverfahren wegen der Vollstreckung der in Gewaltschutzsachen und in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz erlassenen Entscheidungen von der Antragshaftung auszunehmen, sind jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr soll die Ausnahmeregelung solchen Betroffenen, die sich in einer persönlichen Notlage befinden, den Rechtszugang erleichtern (BT-Drucksache 16/6308, S. 300), mithin die Erwirkung der Entscheidung und ihre Durchsetzung.

Lehnt das Gericht Vollstreckungsmaßnahmen ab und ist gegen die ablehnenden Entscheidungen ein Rechtsmittel eingelegt, z.B. sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Verhängung eines Ordnungsgelds (§ 96 Absatz 1 Satz 3 FamFG, § 890 ZPO), erscheint fraglich, ob es dieses Schutzes bedarf, zumal die Befreiung nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 FamGKG von der Antragshaftung auch nicht für Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache selbst gilt. Zudem würde auch der Antragsgegner für die von ihm gegen Vollstreckungsmaßnahmen eingelegten Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel nicht als Antragsschuldner haften.

Es wird deshalb angeregt, in der beabsichtigten Regelung zu § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 FamGKG-E klarzustellen, dass die Ausnahme von der Antragshaftung für die Verfahren wegen der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen die Vollstreckung nicht gilt.

Soweit bereits aus dem Wortlaut ersichtlich sein sollte, dass solche Verfahren nicht umfasst sind, sollte in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen werden, dass die Regelung nicht für die Verfahren wegen der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen die Vollstreckung gilt.

15. Zu Artikel 17 Absatz 7, 8 – neu – (Inkrafttreten)

Artikel 17 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 7 ist die Angabe „und Nummer 39“ zu streichen.

b) Nach Absatz 7 ist der folgende Absatz 8 einzufügen:

„(8) Artikel 1 Nummer 39 tritt am 1. November 2028 in Kraft.“

Begründung:

Das Inkrafttreten in Artikel 17 des Gesetzentwurfs muss für die das Standesamt betreffenden Regelungen in § 356a FamFG-E (Artikel 1 Nummer 39) auf die für technische Änderungen in den Verfahren des Personenstandswesens zum 1. November oder 1. Mai eines Jahres geändert werden. Ein Inkrafttreten dieser Regelung ist daher zum 1. November 2028 vorzusehen. Ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2029 ist aus technischen Gründen nicht möglich. Es sollte vermieden werden, für das Inkrafttreten technischer Regelungen Termine zu setzen, die für die Verfahrenshersteller und die IT-Dienstleister zu vermeidbaren zusätzlichen Aufwänden führen würden.